

Benutzungshinweise für Schließfächer und Schränke der Medizinischen Bibliothek

Gem. § 6 Abs. 4 S. 2 der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek der RWTH vom 10.10.2010 gelten für die Nutzung von Schließfächern und Schränke folgende Hinweise.

1. Garderobe, Taschen, Mappen und ähnliche Behältnisse sind in den von der Bibliothek gestellten Schließfächern oder Schränken für die Dauer der Benutzung der Bibliothek abzulegen.
2. Schließfach-Schlüssel sind gegen Pfand an der Informationstheke der Medizinischen Bibliothek ausleihbar.
3. Die Benutzung ist nur während der Öffnungszeiten der Bibliothek statthaft. Es ist nicht zulässig, mehr als ein Schließfach / einen Schrank zu belegen. Es ist untersagt, gefährliche Stoffe oder Gegenstände in den Schließfächern / Schränken aufzubewahren.
4. Ein Verstoß gegen die unter Punkt 3 genannten Bedingungen führt zur zwangsweisen Öffnung und Räumung durch das Bibliothekspersonal, ohne dass es eine ausdrückliche Räumungsaufforderung oder einen vorherigen Hinweis gibt.
5. Die bei einer zwangsweisen Räumung der Schließfächer / Schränke entnommenen Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt, zunächst in der Bibliothek aufbewahrt und dann an das öffentliche Fundbüro übergeben. Lebensmittel werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt.
6. Im Falle einer Störung des Schlossmechanismus ist die Bibliothek zu verständigen. Eigenmächtige Eingriffe sind untersagt.
7. Gebühren und Kosten für die durch unsachgemäße Bedienung entstandenen Schäden sind vom Verursacher zu erstatten.
8. Eine Haftung der Bibliothek wird ausgeschlossen.
9. Diese Ordnung ist seit dem 21. Februar 2018 wirksam.